

4. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Gemeinde Muldestausee (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 47 Abs. 1, 2 und 50 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und des § 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 27. August 2025 folgende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Gemeinde Muldestausee beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Muldestausee vom 17. Juli 2015, in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Muldestausee führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe der 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 22. Juli 2021 durch.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Gebühr je Frontmeter Grundstücksseite (siehe § 3 StrRGebS) beträgt jährlich

Reinigungsstufe 1	1,50 EUR
Reinigungsstufe 2	0,75 EUR
Reinigungsstufe 3	0,50 EUR
Reinigungsstufe 4	0,35 EUR
Reinigungsstufe 5	0,12 EUR

Die Zugehörigkeit einer Straße zur entsprechenden Reinigungsstufe ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Muldestausee, 28.08.2025

Ferid Giebler
Bürgermeister

